



NR. 236 | 11.09.2015

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung

für den Deutsch-französischen Studiengang

MUSIKWISSENSCHAFT

BACHELOR OF ARTS (B.A.)/LICENCE

der Folkwang Universität der Künste

vom 08.07.2015



Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 2 und 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen i.d.F.v. 13. März 2008 (KunstHG GV.NRW S. 195) (Kunsthochschulgesetz – Kunst HG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 an der Folkwang Universität der Künste folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel und Zweck des Studiums

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Hochschulgrad

§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studenumfang

§ 6 Modularisierung und Prüfungsaufbau

§ 7 Modulbeschreibungen

§ 8 Prüfungsausschuss

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

§ 10 Prüfungsformen

§ 11 Pflichtpraktikum

§ 12 Studierende in besonderen Situationen

§ 13 Anmeldung, Durchführung, Abmeldung und Rücktritt von studienbegleitenden
Modulprüfungen

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

§ 15 Anmeldung zum und Rücktritt vom studienabschließenden Modul *B.A. Thesis*

§ 16 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

§ 17 Bildung der Prüfungsnoten

§ 18 Bildung der Modulnoten und Fachnoten

§ 19 Bildung der Gesamtnote

§ 20 Zusatzmodule

§ 21 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 22 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 24 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen

§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Präambel

Die Zusammenarbeit der Kooperationspartner Folkwang Universität der Künste und Université François-Rabelais de Tours und der Aufbau des Studiums mit seinen Zielsetzungen und Inhalten sind in der Kooperationsvereinbarung und in der gemeinsam beschlossenen Maquette (Studienverlaufsplan) zwischen den beiden Universitäten gemäß des Senatsbeschlusses vom 4.7.2012 und nach positiver Evaluation gemäß des Beschlusses der DFH zu dem Förderantrag bei der Deutsch-Französischen Hochschule vom 20.10.2012 geregelt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im *Deutsch-Französischen Studiengang Musikwissenschaft Bachelor of Arts/Licence* für die an der Folkwang Universität der Künste abgelegten Studiensemester. Die Regelungen für die an der Partneruniversität Université François-Rabelais de Tours belegten Studiensemester sind den dortigen Ordnungen zu entnehmen.

§ 2 Ziel und Zweck des Studiums

(1) Der *Deutsch-Französische Studiengang Musikwissenschaft Bachelor of Arts/Licence* wird von den beiden Partneruniversitäten Folkwang Universität der Künste und der Université François-Rabelais de Tours unter der Dachorganisation der Deutsch-Französischen Hochschule (DFH/UFA) ausgerichtet. Das Studium vermittelt Kenntnisse zu Grundfragen der musikwissenschaftlichen Teildisziplinen sowie der Musiktheorie und der kulturberuflichen Praxis. In Kooperation mit der Université François-Rabelais Tours soll innerhalb eines bilingualen Studiums ein transkulturelles Profil erworben werden, für das die französischen und deutschen Fachperspektiven gleichermaßen von Bedeutung sind.

(2) Durch die studienbegleitenden Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind. Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste entsprechend, transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle und wissenschaftliche Entwicklung der Gesellschaft zu leisten. Dazu soll das Bachelorstudium den Studierenden im Hinblick

auf die Anforderungen der Berufswelt die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die sie zu wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, zu verantwortlichem Handeln im Musikleben und zur Anwendung akademischer Präsentationsformen befähigen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den *Deutsch-Französischen Studiengang Musikwissenschaft Bachelor/Licence* ist der Nachweis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder einer gleichwertigen Hochschulzugangsberechtigung/Baccalaureat.

(2) Besondere Zugangsvoraussetzung für den bilingualen Studiengang ist die Sprachqualifikation Delf B1 in der jeweiligen Fremdsprache Deutsch oder Französisch. Diesem Erfordernis genügen ein bestandener Leistungskurs Französisch im Abitur, ein Abitur mit zweisprachiger Komponente oder ein ABIBAC.

(3) Besondere Zugangsvoraussetzung für diesen Studiengang ist die erfolgreiche Teilnahme am Aufnahmeverfahren. In diesem Verfahren weist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber fachspezifische musiktheoretische und musikbezogene Vorkenntnisse nach, die einen erfolgreichen Studienverlauf in diesem Studiengang erwarten lassen.

Das Verfahren kann sowohl in Essen wie in Tours abgelegt werden. Es umfasst für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber die bewertete Teilprüfung „Allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit“ (schriftlicher Test; Dauer: ca. 45 Minuten) sowie die bewertete Teilprüfung „Musikbezogene Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit“ (Kolloquium; Dauer: max. 10 min.).

- 1. Teilprüfung „Allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit“

In einer schriftlichen Prüfung sind Grundkenntnisse der allgemeinen Musiklehre sowie die Fähigkeit zum Hören und Erkennen elementarer melodischer, rhythmischer und formaler Zusammenhänge nachzuweisen. Die Teilprüfung „Allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit“ setzt sich aus den Teilbereichen Allgemeine Musiklehre sowie Gehörbildung zusammen.

- 2. Teilprüfung „Musikbezogene Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit“

In einem Kolloquium müssen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie im Hinblick auf die Erfordernisse in späteren Berufsfeldern Ansätze zu eigenen konzeptionellen Vorstellungen über Musik und Musikwissenschaft entwickeln können. Dieser Nachweis kann dadurch erfolgen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten ein selbst gewähltes Werk, einen selbst gewählten Komponisten oder eine selbst gewählte Epoche vorstellen. In diesem Prüfungsteil soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, sich über Musik und Musikgeschichte vor dem Hintergrund bisheriger Erfahrungen überzeugend zu äußern. In diesem Prüfungsteil werden einige Fragen in der Sprache gestellt, die jeweils nicht die Muttersprache der Bewerberinnen und Bewerber ist, und müssen auch in dieser Sprache

beantwortet werden, um gleichzeitig die sprachlichen Kompetenzen der Bewerberin oder des Bewerbers zu beurteilen. Über die musikbezogene Kommunikationsfähigkeit entscheidet der Programmbeauftragte der DFH im Einvernehmen mit der Kommission.

(4) Die Zulassung zum Studium kann nur erfolgen, wenn alle Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester.

§ 4 Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung verleiht die Folkwang Universität der Künste den Bachelorgrad *Bachelor of Arts*, abgekürzt *B.A.* und die Université François-Rabelais de Tours die *Licence musique et musicologie*.

§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) Das Studium im *Deutsch-Französischen Studiengang Musikwissenschaft Bachelor of Arts/Licence* hat eine Regelstudienzeit von 3 Studienjahren (6 Semestern) und einen Arbeitsaufwand von 180 ECTS-Credits.

(2) Das erste Studienjahr wird an der Université François-Rabelais de Tours, das zweite an der Folkwang Universität der Künste in Essen studiert. Das dritte Jahr kann wahlweise in Essen oder Tours belegt werden, wo dann auch das Praktikum und die *B.A. Thesis* zu absolvieren sind. Das Studium besteht aus dem Hauptfach Musikwissenschaft, dem Bilingualen Schwerpunkt, den Musikalischen Grundlagen, der Musikalischen Praxis, den Kulturwissenschaften und Berufsvorbereitung, dem Praktikum und dem studienabschließenden Modul *B.A. Thesis*. Aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzung der beiden Studienstandorte im dritten Studienjahr unterscheiden sich die dabei auf die einzelnen Fächer entfallenden ECTS-Credits. Sie sind dem Studienplan zu entnehmen.

(3) Zielsetzungen, Inhalte, Arbeitsaufwand und Prüfungsleistungen der Module bzw. Teilmodule, die verpflichtend zu absolvieren sind, werden vom Fachbereichsrat 2 in einem Modulhandbuch festgelegt, das auf Vorschlag des Prüfungsausschusses aktualisiert wird. Der Prüfungsausschuss hat bei der Aktualisierung des Modulhandbuchs Sorge zu tragen, dass die strukturellen Vorgaben dieser Prüfungsordnung insbesondere zur Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit eingehalten werden.

(4) Um die Voraussetzungen für eine (Teil)modulprüfung zu erfüllen, darf in praktischen Ausbildungsveranstaltungen eine Fehlzeit von 20 % nicht überschritten werden.

§ 6 Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) Das Studium ist modularisiert. Module fassen zeitlich, inhaltlich oder didaktisch aufeinander abgestimmte Lehrinhalte sowie das dazugehörige Selbststudium zusammen und schließen mit einer auf den Modulinhalt abgestimmten Prüfungsleistung ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Aufgrund der besonderen Organisationsform dieses Studienganges ist jedes Modul in dem Land erfolgreich abzuschließen, in dem es auch belegt wurde. Daraus resultiert, dass der erfolgreiche Abschluss eines Studienjahres mit dem Erwerb von 60 ECTS- Credits zwingende Voraussetzung für die Einschreibung in das folgende Studienjahr ist.

(3) Die Lehrveranstaltungen eines Moduls werden entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Arbeitsaufwand mit einer bestimmten Zahl von ECTS- Credits quantitativ bewertet. Die Höhe der zu vergebenen ECTS- Credits gibt den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für alle zum Modul gehörenden Leistungen wieder. Das Studium umfasst pro Semester 30 ECTS- Credits und demnach insgesamt 180 ECTS- Credits. Einem ECTS- Credit liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 ECTS- Credits demgemäß 900 Arbeitsstunden. Die ECTS- Credits eines Moduls werden den Studierenden gutgeschrieben, wenn sie an den Lehrveranstaltungen des Moduls erfolgreich teilgenommen, die Prüfungsleistung bestanden und die Voraussetzungen zur Vergabe von ECTS- Credits erfüllt haben. Bei segmentierten Modulen kann die Gutschreibung segmentweise erfolgen.

(4) Die Organisation der Prüfung obliegt den Lehrenden des Moduls, sofern diese Ordnung keine anderweitige Regelung trifft.

(5) Modulprüfungen können sich aus mehreren Modulteilprüfungen zusammensetzen. Prüfungsleistungen, mit denen ein Modul abgeschlossen wird, sind zu benoten.

(6) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus

- benoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen und
- dem benoteten studienabschließenden Modul *B.A. Thesis*.

(7) Die Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 48 Absatz 1 Halbsatz 2 BAföG durch das Prüfungsamt sind erfüllt, wenn die oder der Studierende in den ersten drei Semestern die in den Studienverlaufsplänen vorgesehenen Module bzw. Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert und mindestens 60 ECTS- Credits erworben hat.

§ 7 Modulbeschreibungen

(1) Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere Angaben zu:

- a) den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls
- b) den Lehrformen
- c) den Voraussetzungen für die Teilnahme
- d) der Verwendbarkeit des Moduls
- e) den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS- Credits
- f) Form und ggf. Dauer der Prüfungsleistungen
- g) den zu vergebenden ECTS- Credits und Noten
- h) der Häufigkeit des Angebots
- i) dem Arbeitsaufwand
- k) der Dauer der Module.

(2) Alle Modulbeschreibungen des Studiengangs ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Das Modulhandbuch ist vom Fachbereichsrat zu verabschieden.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für den *Deutsch-Französischen Studiengang Musikwissenschaft Bachelor of Arts /Licence* ist der Prüfungsausschuss Fachbereich 2 zuständig. Seine Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eines der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolgerinnen und Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss

- ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts
- bestellt die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,

- entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und
- legt in Koordination mit dem zuständigen Prüfungsamt die Prüfungstermine fest.

Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die oder den Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Die oder der Vorsitzende beruft mindestens einmal pro Semester den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Dekanin bzw. dem Dekan verlangt wird.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters. Die Professorenmehrheit muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Bei studienbegleitenden Prüfungen ist die Prüferin oder der Prüfer die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

(2) Mündliche und praktische Prüfungen sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern durchzuführen. Mündliche und praktische Prüfungen sind zu protokollieren, die Prüferinnen und Prüfer bestimmen selbst, wer das Protokoll der Prüfung führt und machen das ebenfalls aktenkundig.

(3) Prüfungsberechtigt sind die an der Folkwang Universität der Künste Lehrenden und, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 10 Prüfungsformen

(1) Prüfungsleistungen, mit denen ein Modul abgeschlossen wird, können erbracht werden als

- schriftliche Prüfung in den Formen Hausarbeit oder Test,
- mündliche bzw. praktische Prüfung, in den Formen Ensembleprobe, Instrumentalvortrag oder Vokalvortrag oder
- Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung in den Formen Referat, Portfolio oder Paläographischer Bogen. Die anzuwendende Prüfungsform und ihr zeitlicher Umfang werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

Die Bestimmungen für Hausarbeiten, Praktische Prüfungen, Tests, Referate, Mappen, Portfolios und Paläographische Bögen trifft der Prüfungsausschuss. Für diese Prüfungsformen gilt die Bewertung durch eine Prüferin oder einen Prüfer als ausreichend, sofern diese Ordnung keine andere Regelung vorsieht. Die Prüfungsleistungen sind nach näherer Bestimmung der Prüferin oder des Prüfers zu absolvieren und werden nach dem Bewertungsschema in § 17 bewertet.

(2) Das studienabschließende Modul *B.A. Thesis* wird mit der Bachelorarbeit abgeschlossen.

(3) Prüfungstypen

- Typ A - Kommissionsprüfung (mind. 3 Prüferinnen oder Prüfer):

Mündlich-praktische Prüfung mit mind. 3 Prüferinnen oder Prüfern, wird vom Prüfungsamt in Absprache mit der oder dem Studiengangbeauftragten organisiert und von der oder dem Vorsitzenden der Kommission protokolliert.

- Typ B - Mündlich/praktische Prüfung:

Mündlich-praktische Prüfung mit zwei Prüferinnen oder Prüfern, wird von der oder dem Lehrenden selber organisiert hinsichtlich Zeitpunkt, Raum und weiterer Prüferin oder weiterem Prüfer; die Prüfung ist zu protokollieren.

- Typ C - Schriftliche/weitere Prüfung:

Schriftliche/weitere Prüfungen, die die oder der Lehrende als Prüferin oder Prüfer abnimmt und selber hinsichtlich Zeitpunkt und Raum organisiert.

(4) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Fach Musikwissenschaft abschließt. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Musikwissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 9 gestellt und betreut, die oder der im Fach Musikwissenschaft Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag einer Fachgruppe. Für das Thema der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein

Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, über den die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen.

Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden um bis zu 4 Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Bachelorarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

Die Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format einzureichen. Die Arbeit soll in der Regel 25 Seiten mit insgesamt 25 x 2500 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet.

Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern begründet zu bewerten; die Erstprüferin oder der Erstprüfer (Betreuerin/Betreuer) soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 15 vorzunehmen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als *ausreichend* (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten *ausreichend* (4,0) oder besser sind.

Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungs-

verfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Pflichtpraktikum

(1) Das Praktikum hat eine Dauer von 4 Wochen und wird während des 5. Semesters (erstes Semester des dritten Studienjahres) in dem Land der Universität abgelegt, in dem die oder der Studierende eingeschrieben ist. Die Programmbeauftragten überwachen, dass das Praktikum an einer kulturellen oder künstlerischen Institution absolviert wird, welche den Ausbildungszielen des Studienganges und den beruflichen Perspektiven der oder des Studierenden entspricht. Für ein erfolgreich absolviertes Praktikum erhält die oder der Studierende 6 ECTS-Credits.

(2) Den Erfolg des Praktikums ist von der Institution mit einem Zeugnis zu bescheinigen, bei der es absolviert wurde. Zusätzlich hat die oder der Studierende einen zweisprachigen Praktikumsbericht von 5 Seiten (10 000 Zeichen) zu verfassen.

§ 12 Studierende in besonderen Situationen

(1) Weist eine Studierende oder ein Studierender nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der oder dem Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen für den Einzelfall fest, in welcher Form die Prüfungs- und Studienleistungen, wenn erforderlich auch innerhalb einer verlängerten Bearbeitungs-/ Vorbereitungszeit erbracht werden können.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden die Termine und die Bedingungen der Prüfung unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in der Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine für den Einzelfall auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege fest.

§ 13 Anmeldung, Durchführung, Abmeldung und Rücktritt von studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Die schriftliche Anmeldung zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modul(teil)prüfung. Die Anmeldung erfolgt für im Wintersemester beginnende (Teil)module spätestens bis zum 15.12. und für im Sommersemester beginnende (Teil)module bis zum 15.06. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt bei allen studienbegleitenden Prüfungen bei der oder dem durchführenden Lehrenden. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Das Absolvieren einer Studienleistung kann zur Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an der Modul(teil)prüfung gemacht werden (siehe Modulbeschreibung). Das Verfahren für das studienabschließende Modul *B.A. Thesis* regelt § 15.

(2) Bei Kommissionsprüfungen werden Ort und Termin durch Aushang bekannt gegeben. Die Prüfungszeiträume werden vom Senat festgelegt. Modulprüfungen sind, sofern diese Ordnung keine andere Regelung vorsieht, im Prüfungszeitraum abzulegen, der sich unmittelbar an die Vorlesungszeit der zu absolvierenden Lehrveranstaltung eines Moduls anschließt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten schriftlichen Antrag im Einzelfall.

(3) Die Abmeldung von einer Modul(teil)prüfung ist bis zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes schriftlich beim Prüfungsamt ohne Angabe von Gründen zu melden.

(4) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch die Vorlage eines unverzüglich, spätestens aber drei Tage nach der Prüfung einzureichenden ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie oder er ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, genehmigt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag den Rücktritt von der studienbegleitenden Modulprüfung und spricht die Verlängerung der Frist für die Erbringung der Prüfungsleistungen aus. Einer krankheitsbedingten Verhinderung der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Bachelorarbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können einmal wiederholt werden. Zur Wiederholung der Prüfung gibt der Prüfungsausschuss einen Termin vor Beginn des nächsten Semesters bekannt. Das Bestehen der Wiederholungsprüfung ist zwingen-

de Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums.

(3) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Besteht eine Kandidatin oder ein Kandidat eine zusammengesetzte Modulprüfung nicht, so muss sie oder er nur jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholen. Über das Bestehen der Modulprüfung entscheidet das Gesamtergebnis, das mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet sein muss.

§ 15 Anmeldung zum und Rücktritt vom studienabschließenden Modul *B.A. Thesis*

(1) Der Antrag auf Zulassung zum studienabschließenden Modul *B.A. Thesis* ist schriftlich an das Prüfungsamt des Fachbereichs 2 zu richten. Die Fristen für die Anmeldung werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Immatrikulation an der Folkwang Universität der Künste für den *Deutsch-Französischen Studiengang Musikwissenschaft Bachelor of Arts/Licence*.
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist;
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob sie oder er bereits eine Bachelorprüfung in einem gleichartigen deutsch-französischen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder aber sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Die oder der Studierende ist zum Abschlussmodul *B.A. Thesis* zuzulassen, wenn erkennbar ist, dass alle Module zum Ende des Semesters, in dem das Abschlussmodul studiert wird, vom der oder dem Studierenden erfolgreich abgeschlossen werden können.

(3) Der Rücktritt vom studienabschließenden Modul *B.A. Thesis* ist einmalig bis zu einem Monat nach Zulassung zum studienabschließenden Modul möglich und schriftlich beim Prüfungsamt zu melden. Der Rücktritt ist zu begründen.

(4) Für den Rücktritt wegen krankheitsbedingter Verhinderung der oder des Studierenden gilt § 13 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung.

(5) Die Fristen für Anmeldung, Themenstellung, Bearbeitungszeit und Korrekturzeit sind so zu wäh-

len, dass während des letzten Semesters das studienabschließende Modul vollständig abgeschlossen werden kann und die Zeugnisse und schriftlichen Nachweise nach § 24 ausgehändigt werden können. Benötigt der oder die Studierende für das Einschreibungsverfahren für einen weiterführenden Studiengang diese Nachweise, bevor er oder sie das studienabschließende Modul vollständig absolvieren konnte, stellt das Prüfungsamt auf Antrag eine Bescheinigung aus, die erkennen lässt, dass sich die oder der Studierende zum studienabschließenden Modul angemeldet hat und mit ihrem oder seinem Studienabschluss zum Ende des laufenden Semesters zu rechnen ist.

§ 16 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung für diesen Studiengang ist bestanden, wenn alle Module einschließlich des studienabschließenden Moduls *B.A. Thesis* erfolgreich absolviert und 180 ECTS- Credits erworben worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 14 nicht mehr möglich ist.

§ 17 Bildung der Prüfungsnoten

(1) Die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt und aktenkundig gemacht. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = *sehr gut* - eine hervorragende Leistung

2 = *gut* - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = *befriedigend* - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = *ausreichend* - ein Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = *nicht ausreichend* - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Wird eine benotete studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüferinnen und Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = *sehr gut*

von 1,6 bis 2,5 = *gut*
von 2,6 bis 3,5 = *befriedigend*
von 3,6 bis 4,0 = *ausreichend*
ab 4,1 = *nicht ausreichend*

§ 18 Bildung der Modulnoten und Fachnoten

(1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn die zu diesem Modul gehörende studienbegleitende Modulprüfung abgelegt und die Prüfungsleistung mit mindestens *ausreichend* (4,0) gemäß § 17 bewertet wurde. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden der oder dem Studierenden die ausgewiesenen ECTS- Credits gutgeschrieben.

(2) Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen als Modulteilprüfungen zu erbringen, ist die Bewertung aller Prüfungsleistungen nach dem Bewertungsschema in § 17 jeweils mit „ausreichend (4,0)“ oder besser Voraussetzung für das erfolgreiche Absolvieren.

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulteilprüfungen.

(4) Die Note für den Studiengang Musikwissenschaft wird als gewichtete Durchschnittsnote aller benoteten Modulprüfungen berechnet. Dazu werden alle benoteten Modulprüfungen, die im Modulplan für den Studiengang Musikwissenschaft vorgeschrieben sind, herangezogen. Die Gewichtung der einzelnen Noten bemisst sich nach den zugehörigen ECTS- Credits der Module.

(5) Die Note der Bachelorarbeit stellt die Modulnote des studienabschließenden Moduls *B.A. Thesis* dar.

§ 19 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewogene Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) berechnet.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote sind zu berücksichtigen:

- die Modulnoten für die Module "Systematische Musikwissenschaft" und "historische Musikwissenschaft" sowie "Musik im medialen Kontext",
- die Modulnoten des "französisch-deutschen Sprachmoduls"

- die Modulnoten für das Modul "Musikalische Praxis"
- die Modulnoten für das Modul "Musikalische Grundlagen"
- die Modulnoten der Module "Kulturwissenschaften" und "Berufsvorbereitung"
- die Modulnote des studienabschließenden Moduls "*B.A. Thesis*".

(3) Die Gewichtung der einzelnen Noten bemisst sich nach den zugehörigen ECTS- Credits der Module.

(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.

(5) Wurde das studienabschließende Modul *B.A. Thesis* mit der Note *sehr gut* (1,0) bewertet und ist der Notendurchschnitt aller anderen Modulnoten *sehr gut* (1,5) oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 24 das Gesamturteil *mit Auszeichnung bestanden* erteilt.

§ 20 Zusatzmodule

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule).

(2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzmodul wird bei der Feststellung von Modulnoten, Fachnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Leistungen werden im Transcript of Records ausgewiesen.

§ 21 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen festgestellt wird, die ersetzt werden.

Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen werden.

Der Antrag auf Anerkennung ist unverzüglich beim Vorliegen der Nachweise über die anrechnungsfähigen Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach Absatz 1 angerechnet werden, werden ECTS-

Credits in Höhe der entsprechenden Prüfungsleistungen an der Folkwang Universität der Künste verbucht und den jeweiligen Modul bzw. Teilmodul zugeordnet.

(3) Auf der Grundlage der Anerkennung kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss in ein Semester eingestuft werden, dessen Zahl sich bei Anerkennung von Leistungen aus einem modularisierten Studiengang aus der Multiplikation der Summe der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Credits mit der Regelstudienzeit, dividiert durch das Gesamtvolumen der im jeweiligen Studiengang erwerbenden Leistungspunkte ergibt.

Werden Studien- und Prüfungsleistungen aus einem nicht modularisierten Studiengang angerechnet, erfolgt die Fachsemestereinstufung anhand des anzurechnenden Studienvolumens im Verhältnis zum Gesamtvolumen in zwei Schritten- zuerst werden die Prüfungsleistungen aus dem nicht modularisierten Studiengang in das modularisierte transferiert, sodann erfolgt die Berechnung und Einstufung entsprechend dem Vorgehen im Satz 1.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die Noten bei vergleichbaren Notensystemen übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Im Übrigen wird der Vermerk „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Die Feststellung, ob ein wesentlicher Unterschied im Sinne vom Absatz 1 vorliegt, trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereichs, zu welchem der Studiengang gehört, für den die Anerkennung beantragt worden ist, auf Grund eines Vergleichs von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt sind, mit jenen die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Hierbei wird darauf abgestellt, ob fachlich einschlägiges Grundlagenwissen und Methodenkompetenz vermittelt worden sind sowie ob auf Grund einer exemplarischen Themen- und Inhaltsauswahl der Schluss belastbar gezogen werden kann, dass die im konkreten Fall gegebenenfalls vorliegenden Unterschiede nicht wesentlich sind.

Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend vom Satz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

Die antragstellende Person hat alle dafür erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Anerkennung einzureichen.

Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Ablehnende Entscheidungen über die beantragte Anerkennung werden auf innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu stellenden Antrag durch das Rektorat überprüft, soweit die Anerkennung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird.

Lehnt die dafür zuständige Stelle auf die Empfehlung des Rektors hin den Antrag dennoch ab, kann gegen die ablehnende Entscheidung Klage in den gesetzlichen Fristen erhoben werden.

(7) Auf Antrag kann die Kunsthochschule außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf das Hochschulstudium anrechnen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(8) Erfolgte Anrechnungen werden im Transcript of Records dokumentiert. Der Umfang des Anerkennungsvolumens darf die Hälfte der für den Abschluss des jeweiligen Studiengangs erforderlichen ECTS-Credits nicht überschreiten.

§ 22 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüferin oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird von der Folkwang Universität der Künste und von der Université François-Rabelais de Tours ein gemeinsames Zeugnis unter der Schirmherrschaft der Deutsch-Französischen Hochschule ausgestellt, welches die Verleihung des Hochschulgrades gemäß § 4 beurkundet. Es ist mit den Siegeln beider Universitäten und dem Logo der Deutsch-Französischen Hochschule versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von den Rektoren der Universitäten sowie der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches 2 der Folkwang Universität unterzeichnet.

(2) Das Zeugnis beinhaltet neben der Gesamtnote, die Titel und Noten aller in die Gesamtnote einfließenden Modulprüfungen mit den jeweiligen ECTS- Credits, die in § 6 (3) ausgewiesene Gesamtzahl der ECTS- Credits, die Bachelorarbeit mit Benotung und Thema.

(3) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bachelorurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Hochschulgrades gemäß § 4 beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 2 und der Rektorin oder dem Rektor der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. Mit Aushändigung der Bachelorurkunde erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Befugnis, den Hochschulgrad gemäß § 4 zu führen.

(4) Beim Verlassen der Folkwang Universität der Künste oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die erreichten ECTS- Credits ausgestellt.

(5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt, aus dem die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält persönliche Angaben und allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses, zur dem Abschluss verleihenden Hochschule und zum Studienprogramm. Detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der Module und Teilmodule, ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen ECTS- Credits beinhaltet das Transcript of Records. Das Diploma Supplement und das Transcript of Records tragen das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(6) Auf Antrag der oder des Studierenden wird ihr oder ihm durch das Prüfungsamt zusätzlich eine englischsprachige Fassung von Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records erstellt.



(7) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS- Credits ausweist und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden worden ist.

§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 2 an der Folkwang Universität der Künste vom 08.07.2015.

Essen, den 08.07.2015
Der Rektor
Prof. Kurt Mehnert

Deutsch-Französischer Studiengang Musikwissenschaft, B.A. – Studienverlaufsplan Essen
Cursus intégré musicologie franco-allemand - Table des modules Essen

2014-08

3. SEMESTER

Modul-Sigle	Modulname	Lehrform	Ergänzende Modulbestandteile, Prüfungsform	Cr	SWS
BMB.I.II	Musikalische Grundlagen 1 a) Musikalisches Hören 1 b) Tonsatz 1	Ü	Feedbackgespräch am Semesterende	2	2
		Ü	Portfolio, Mappe mit Aufgaben zur Übung, unbenotet	3	2
BMB.II.III	Systematische Musikwissenschaft a) Einführung in die Systematische MW (3 Cr) b) Einführung in die Musikethnologie (3 Cr) c) Vertiefung (3 Cr)	S	Referat (15 – 30 min) zu a), b) und c), unbenotet	3	2
		S	1 Portfolio zu a) oder b), unbenotet (1 Cr)	4	2
		S	1 schriftl. Hausarbeit zu c), 10-15 Seiten, benotet (2 Cr)	5	2
BMB.III.II	Französisch-deutsches Sprachmodul 1 Musikalische Terminologie	S	Test/Portfolio benotet	3	2
BMB.IV.II	Kulturwissenschaften 1 Musik und Kulturtheorie	S	Referat (15 – 30 min), unbenotet	3	2
BMB.V.II	Musikalische Praxis 1 a) BILL – Blattspiel, Improvisation, Liedbegleitung, Literaturspiel b) Übungsensemble, Schola, Big Band, Projektseminar mit praktischem Anteil	EU	Studienbegleitende praktische Prüfung	3	1
		GU	Studienbegleitende praktische Prüfung	3	2
	TOTAL			29	17

Deutsch-Französischer Studiengang Musikwissenschaft, B.A. – Studienverlaufsplan Essen

4. SEMESTER

Modul-Sigle	Modulname	Lehrform	Ergänzende Modulbestandteile	Cr	SWS
BMB.I.II	Musikalische Grundlagen 1 c) Musikalisches Hören 2 d) Tonsatz 1	Ü	Test (30 min), benotet	3	2
		Ü	Portfolio, Mappe mit Aufgaben zur Übung, benotet	3	2
BMB.II.IV	Historische Musikwissenschaft a) Musik vor 1800 (3 Cr) b) Musik nach 1800 (3 Cr) c) Vertiefung (3 Cr)	S	Referat (15 – 30 min) zu a), b) und c), unbenotet	3	2
		S	Portfolio zu a), b) oder c), unbenotet (1 Cr)	4	2
		S	1 schriftl. Hausarbeit zu einem anderen Seminar von a), b) oder c), 10-15 Seiten, benotet (2 Cr)	5	2
BMB.III.II	Französisch-deutsches Sprachmodul 2 Musikwissenschaftliche Texte schreiben	S	Portfolio, benotet	3	2
BMB.IV.II	Kulturwissenschaften 2 Musik und Medienwissenschaft	S	Referat (10-15 min), unbenotet; Portfolio oder schriftliche Arbeit (1 Cr), benotet	4	2
BMB.V.II	Musikalische Praxis 2 a) BILL – Blattspiel, Improvisation, Liedbegleitung, Literaturspiel b) Übungsensemble, Schola, Big Band, Projektseminar mit praktischem Anteil	EU	Praktische Prüfung (15 min), benotet	3	1
		GU	Praktische Prüfung (10 min), benotet	3	2
	TOTAL			31	17

Deutsch-Französischer Studiengang Musikwissenschaft, B.A. – Studienverlaufsplan Essen

5. SEMESTER

Modul-Sigle	Modulname	Lehrform	Ergänzende Modulbestandteile	Cr	SWS
BMB.I.III	Musikalische Grundlagen 2 Tonsatz 2/ Analyse	Ü	Portfolio, Mappe mit Aufgaben zur Übung, unbenotet	3	2
BMB.II.V	Musik im medialen Kontext a) Musiktheater (3 Cr) b) Musik und Medien (3 Cr) c) Funktionale bzw. dramaturgische Texte (3 Cr)	S S S	Referat (15 – 30 min) zu a) und b), unbenotet Portfolio zu c), unbenotet (1 Cr) 1 schriftl. Hausarbeit zu a) oder b) , 10-15 Seiten, benotet (2 Cr)	3 4 5	2 2 2
BMB.III.III	Dritte Fremdsprache 1 Z. B. Italienisch, Englisch, Spanisch, Russisch, Portugiesisch	SK	Test, benotet	3	2
BMB.IV.III	Berufsvorbereitung 2 Kurse nach Wahl aus den Optionalen Studien: Kulturmanagement, Präsentationstechnik, Studioarbeit, Chorleitung, u.v.m.	S/Ü/GU/SK S/Ü/GU/SK	Kursbedingter Leistungsnachweis (praktische Prüfung, Klausur, Portfolio), benotet	3 3	2 2
BMB.VI	Praktikum mit Praktikumsbericht	-	Zweisprachiger Praktikumsbericht, 4-5 Seiten	6	-
	TOTAL			30	14

Deutsch-Französischer Studiengang Musikwissenschaft, B.A. – Studienverlaufsplan Essen

6. SEMESTER

Modul-Sigle	Modulname	Lehrform	Ergänzende Modulbestandteile	Cr	SWS
BMB.I.III	Musikalische Grundlagen 2 Tonsatz 2/ Analyse	Ü	Portfolio, Mappe mit Aufgaben zur Übung, benotet	3	2
BMB.II.VI	Wahlpflicht a) Bachelor - Colloquium (3 Cr) b) 2 Vertiefungsseminare (MuWi, Tonsatz, Analyse, Dramaturgie) nach Wahl (3+3 Cr)	S S S	Referat (30 min) in 1 Seminar aus b), benotet ODER Portfolio/Mappe zu einem Seminar aus b), benotet	3 3 3	2 2 2
BMB.III.III	Dritte Fremdsprache 2 Z. B. Italienisch, Englisch, Spanisch, Russisch, Portugiesisch	SK	Test, benotet	3	2
BMB.IV.III	Berufsvorbereitung 1 Kurs aus den Optionalen Studien: Kulturmanagement, Präsentationstechnik, Studioarbeit, Chorleitung	S/Ü/GU/SK	Kursbedingter Leistungsnachweis (praktische Prüfung, Klausur, Portfolio), benotet	3	2
BMB.VII	Bachelorarbeit	SSt	ca. 25 Seiten à 2500 Zeichen, benotet	12	-
	TOTAL			30	12

Légende - Legende

CC	Contrôle Continu
Cr	Crédits - Kreditpunkte
E	Écrit
ET	Examen Terminal
EU	Einzelunterricht
GU	Gruppenunterricht
H/S	Heures par semaine
LF	Lehrform
MP	Mündliche Prüfung
O	Orale
P	Portfolio
PF	Prüfungsform
PP	Praktische Prüfung
S	Seminar
SK	Sprachkurs
SP	Schriftliche Prüfung
SSt	Selbststudium
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
V	Vorlesung